

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

Übersicht

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Organe des Vereins**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Mitgliederversammlung**
- § 7 Kassenprüfer**
- § 8 Mitgliedsbeiträge**
- § 9 Haftungsausschluss**
- § 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung**
- § 11 Inkrafttreten**

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e. V.“.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg einzutragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
- 2.1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er wird als Förderverein nach §58, Nr.1 der Abgabenordnung tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel verwendet.
Der Verein ist nach § 55, Nr. 1 der AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelweitergabe an die Freiwillige Feuerwehr Eimsbüttel und die Jugendfeuerwehr Eimsbüttel.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Besondere Zwecke des Vereins sind:
 - 2.2.1 Die Förderung der Ausbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen.
 - 2.2.2 Die Unterstützung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel durch Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte.
 - 2.2.3 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen, sowie die Teilnahme an örtlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

- 2.2.4 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel bei öffentlichen Informationsveranstaltungen.
- 2.2.5 Förderung der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe sowie personelle Unterstützung bei Ausfahrten und Zusammenkünften.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand durch Beschluss ohne Begründung entscheidet. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung der juristischen Person. Bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel oder der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel endet die Mitgliedschaft mit deren Ausscheiden aus der Wehr oder der Jugendfeuerwehr, sofern nicht ein Weiterbestehen der Mitgliedschaft im Förderverein gewünscht wird. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- 3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Begründung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.
- 3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.
- 3.7 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.
- 3.8 Bei Erhöhung des Mindestbeitrages besteht ein Kündigungsrecht zum Jahresende.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Der Vorstand
- 4.2 Die Mitgliederversammlung

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

§ 5 Vorstand

5.1 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

5.1.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer
und bis zu 5 Beisitzern.

5.1.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

5.1 Dem Vorstand sollen der Wehrführer oder der Wehrführer-Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwart-Vertreter der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel angehören.

5.2 Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird auf Antrag geheim durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und bis zu 3 Beisitzer gewählt, in ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und bis zu 2 Beisitzer gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind Ergänzungswahlen möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen zur Besetzung der offenen Positionen.

5.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmen-enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmen-gleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung, die des 2. Vorsitzenden.

5.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

5.6.1 Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

5.6.2 Die Kasse wird in Verantwortung des Kassenwartes geführt, ersatzweise durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende, ersatzweise ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, kontrolliert in regelmäßigen Abständen die Kassenführung. Ausgenommen hiervon ist der Kassenwart.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern gemäß § 3.1 zusammen.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung an die bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- 6.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einladung an die bekannte Anschrift des Mitgliedes.
- 6.4 Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Das schriftliche Wahlrecht ist zulässig. Die Vertretung eines Mitgliedes ist unzulässig.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Bekanntgabe ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.
- 6.7 Jedes Mitglied kann bis zur Beschlussfassung beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Über die Annahme des Antrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.8 Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung die Zuständigkeit durch Beschluss an sich ziehen.
- 6.9 Die Mitglieder entscheiden über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
- 6.10 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und die Mitgliederversammlung hat darüber zu beschließen.
- 6.11 Die Änderung der Satzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

§ 7 Kassenprüfer

- 7.1 Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- 7.2 Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Dabei soll sich die Amtsperiode der beiden Kassenprüfer möglichst um ein Jahr überlappen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr einen Reserve-Kassenprüfer, der bei Ausfall eines regulären Kassenprüfers einspringt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Mitgliedsbeiträge sind Mindest-Jahresbeiträge. Sie werden von der Gründungsversammlung festgelegt und können auf Antrag von der Mitgliederversammlung jeweils zum 01.01. eines nächsten Jahres geändert werden. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- 8.2 Weitere im Haushalt eines Mitglieder lebende Mitglieder zahlen mindestens die Hälfte des Mindestbeitrages, ausgenommen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel.
- 8.3 Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.
- 8.4 Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird bis zum Ende des ersten Halbjahres der volle Jahresbeitrag erhoben, bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- 8.5 Von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel oder der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel wird ein verminderter Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser wird wie der Mindest-Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt und kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung jeweils zum 01.01. eines nächsten Jahres geändert werden. Bei Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel bzw. der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel endet die Beitragsermäßigung mit Beginn des nächsten Halbjahres.
- 8.6 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag für das ausscheidende Mitglied.
- 8.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung des Fördervereins
der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel
und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V.**

Fassung vom 12. Dezember 2019

§ 9 Haftungsausschluss

- 9.1 Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 10 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

- 10.1 Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck oder die Vereinsauflösung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder die Auflösung des Fördervereins betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung.
- 10.3 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V." zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Eimsbüttel und die Jugendfeuerwehr Eimsbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Der Beschluss über die Gründung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V. ist durch die ordentliche Wehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel am 15.12.2003 erfolgt.
- 11.2 Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Eimsbüttel und der Jugendfeuerwehr Eimsbüttel e.V. vom 27.03.2007 am 01.04.2007 in Kraft.
Die auf der Mitgliederversammlung am 10.12.2012 beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.
Die auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2019 beschlossene geänderte Satzung tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.